

**Erste Satzung der Gemeinde Haiming  
zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“  
(Innenbereichssatzung Niedergottsau)**

**Vom 05. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“ vom 11. März 1991 erhält folgende Fassung:

(1) Festlegungen:

1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
2. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
3. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.
4. Im Ortsrandbereich auf eine ausreichende Eingrünung (d.h. in einem Streifen von mindestens 8 Metern Tiefe/Breite) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von Obstwiesen zu achten. Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

**§ 2**

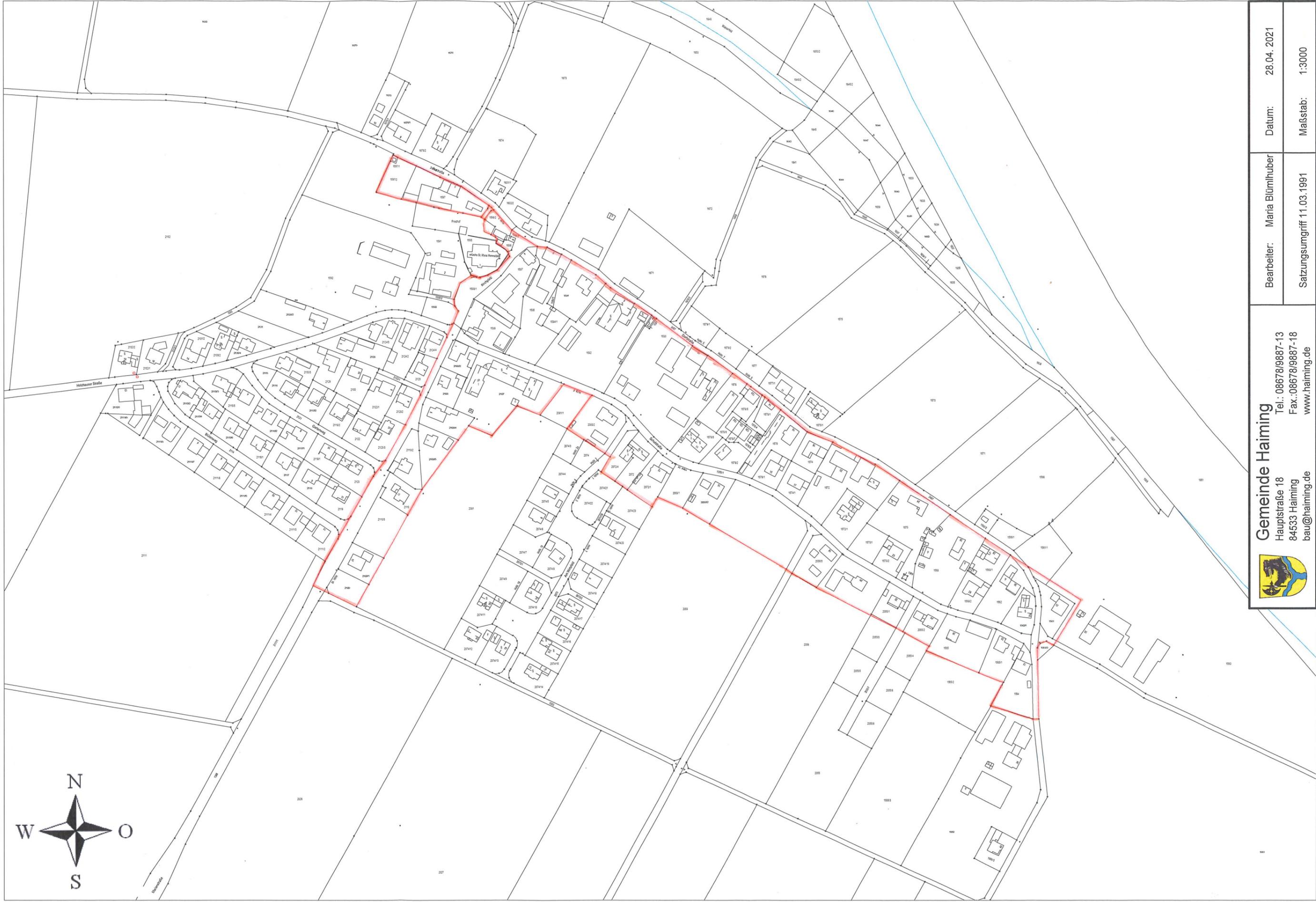
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 05. Mai 2021  
Gemeinde Haiming



Wolfgang Beier  
(Erster Bürgermeister)





**Gemeinde Haiming**  
 Hauptstraße 18  
 84533 Haiming  
 bau@haiming.de  
 Tel.: 08678/9887-13  
 Fax.: 08678/9887-18  
 www.haiming.de

Bearbeiter: Maria Blümhuber

Datum: 28.04.2021

Satzungsumgriff 1.03.1991

Maßstab: 1:3000